

**Merkblatt**

**Hinweise zur Vergütung der Tätigkeit von Referendarinnen und Referendaren in der  
Rechtsanwalts- und Wahlstation**

Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat das Bundessozialgericht entschieden (Urteil v.31. März 2015 - Az.: B 12 R 1/13 R), dass die Ausbildungsbehörde auch für das Entgelt Schuldnerin der Sozialversicherungsabgaben ist, das nicht sie selbst, sondern ein Dritter an Referendar/innen für die Tätigkeit während der Ausbildung gezahlt hat. Dies betrifft das von vielen Anwaltskanzleien und anderen Ausbildungsstellen den Referendar/innen in der anwaltlichen Station und der Wahlstation gezahlte „Stationsentgelt“. Damit ist gemeint, dass eine Vergütung nicht für eine zusätzlich zur Ausbildung geleistete Tätigkeit in der Ausbildungsstelle (Nebentätigkeit) gezahlt wird, sondern als zusätzlich zu der Unterhaltsbeihilfe gezahltes Entgelt für die reguläre Ausbildungstätigkeit.

Dem zufolge ist das Land Berlin verpflichtet, auf das im Rahmen der Ausbildungstätigkeit gezahlte Stationsentgelt die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und - für die nicht im öffentlichen Dienst verbleibenden Referendar/innen - Renten-Nachversicherungsbeiträge abzuführen.

Durch das von der Ausbildungsbehörde nicht zu beeinflussende Stationsentgelt entstehen den Ausbildungsbehörden zusätzliche, vom Haushaltsgesetzgeber ungeplante finanzielle Aufwendungen. Außerdem ist die Abführung der Sozial- und Nachversicherungsbeiträge sehr aufwendig. Deshalb ist das Kammergericht – wie die Ausbildungsbehörden der meisten anderen Bundesländer auch - dazu übergegangen, die Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für die Tätigkeit im Ausbildungsverhältnis nicht mehr zu gestatten, dafür aber die Möglichkeit einzuräumen, bei der Ausbildungsstelle eine Nebentätigkeit auszuüben. Eine von Ihnen beantragte Nebentätigkeit bei der Ausbildungsstelle wird regelmäßig genehmigt. Hinsichtlich aller Einzelheiten wird auf die Dienstantrittsmappe verwiesen.

Die Gestaltung als Nebentätigkeit bedeutet sozialversicherungsrechtlich: Erhält die Referendarin/der Referendar eine Vergütung für eine Nebentätigkeit, ist nicht das Land Berlin, sondern der zahlende Dritte - die Ausbildungsstelle - verpflichtet, die Beiträge abzuführen. Für die Rentenversicherungspflicht gilt nicht die Ausnahme des § 5 Abs.1 S.1 Nr. 2, S. 2 Nr. 4 SGB VI (Versicherungsfreiheit). Entscheidend für die Abgrenzung einer Nebentätigkeit von der Tätigkeit im Ausbildungsverhältnis ist, dass es sich bei der Nebentätigkeit um eine neben dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgeübte, auf einer gesonderten Vereinbarung beruhende, von Zwecken dieser Ausbildung freie und deshalb vom Ausbildungsverhältnis inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Tätigkeit in der Ausbildungsstelle handelt, für die nicht mehr die Ausbildungsbehörde, sondern allein die Ausbildungsstelle – z.B. die Rechtsanwaltskanzlei - weisungsbefugt ist.

Der für die Ausübung einer Nebentätigkeit bei der Ausbildungsstelle im Zeitraum der Stationsausbildung zwingend erforderliche Vertrag zwischen Ausbildungsstelle und Referendarin/Referendar muss folgenden Inhalt aufweisen:

*Die Referendarin/Der Referendar ....wird in der Zeit vom .....bis.....in der .....(Ausbildungsstelle) ausgebildet. Für die im Rahmen der Ausbildung ausgeführten Tätigkeiten wird kein gesondertes Entgelt gezahlt.*

*Der Referendarin/dem Referendar wird im Zeitraum vom.....bis.....eine bei der Ausbildungsstelle genehmigungspflichtige Nebentätigkeit als juristischer Mitarbeiter/juristische Mitarbeiterin übertragen. Diese wird im Umfang von ... Wochenstunden außerhalb der für das Referendariat vorgesehenen Arbeitszeit ausgeübt und erfolgt auf Grundlage eines von der Referendarausbildung unabhängigen und inhaltlich abgrenzbaren Anstellungsverhältnisses, in dem dem Referendar/der Referendarin eigenständige Aufgaben zugewiesen werden, die nicht Gegenstand der Referendarausbildung sind. Zu diesen ausbildungsfremden Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Aufgaben:*

- *Mitarbeit bei Veröffentlichungsprojekten*
- *Unterstützung von Vortragsprojekten*
- *Allgemeine Recherchetätigkeiten*
- *Administrative Tätigkeiten*

*Dafür erhält sie/er eine Vergütung von .... EUR brutto monatlich.*

*Da mit dieser Tätigkeit bei der ... (Ausbildungsstelle) ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis begründet wird, wird ..... (Ausbildungsstelle) die darauf anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Höhe einbehalten und abführen.*

*Die Referendarin/der Referendar wird der ..... (Ausbildungsstelle) eine notwendige Nebentätigkeitsgenehmigung für seinen Einsatz im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses vor Beginn der Nebentätigkeit vorlegen.*

*Die ... (Ausbildungsstelle) darf die Höhe des gezahlten Entgelts der Ausbildungsbehörde mitteilen.*

In Zweifelsfällen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats für Referendarangelegenheiten wie üblich gerne für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.